Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Archiv
für die
civiliſtiſche Praxis.

Dreißigſter Band. Drittes Heft.

X.

Die Früchte der Dos bei Trennung der Ehe.

Von
Francke.

§. 1.

Die Theilung der Früchte der Dos bei Trennung der Ehe beruhet im Römiſchen Rechte, nach meiner Ueberzeugung, auf einer an ſich einfachen und ſcharf beſtimmten Rechtsregel, welche nur in ihrer Anwendung auf verſchieden geſtaltete factiſche Verhältniſſe verſchiedene Entſcheidungen herbeiführt. Dagegen ſind die bedeutenden, in dieſer Lehre noch obwaltenden Meinungsverſchiedenheiten vornämlich daher entſtanden, daß man das Römiſche Grundprincip zum Theil verlaſſen, und einen andern den Römern unbekannten Rechtsſatz in dieſe Lehre hineingetragen hat. Es iſt daher vorzugsweiſe der Zweck dieſes Aufſatzes, jenes Grundprincip feſtzuſtellen, und daſſelbe in den verſchiedenen Fällen ſeiner Anwendung zu erläutern, um damit zugleich jene Controverſen, falls es möglich wäre, zu beſeitigen. Deshalb iſt es aber nothwendig, daß wir nicht von der hergebrachten, in jenen Controverſen ſchon befangenen Dar-

ſtellungsweiſe ausgehen, ſondern daß wir zunächſt die Ausſprüche der Quellen und deren allgemeinſte Regeln betrachten. — Außerdem wollen wir am Schluß noch die Frage erwägen, ob dieſe römiſchen Grundſätze auf den deutſchrechtlichen ususfructus maritalis anzuwenden ſind.

§. 2.

Die Dos iſt in das Eigenthum des Mannes übertragen, um ihm, der an ſich kein Recht gegen das Vermögen der Frau hat, einen Beitrag zu der Beſtreitung der ihm obliegenden Ehelaſten zu liefern. Deshalb braucht der Mann die während der Ehe gezogenen Früchte und Revenüen der Dos bei Trennung der Ehe nicht herauszugeben, er hat dafür die Ehelaſten beſtritten [1]). Dieſes gilt aber nur hinſichtlich der Früchte, welche er in der That nach eingegangener Ehe gewann. Wenn er ſchon vor der Ehe von einer ihm im Voraus übertragenen Dos Früchte zog, ſo werden dieſe, weil der Mann ſie zu einer Zeit, in welcher er noch keine Ehelaſten trug, gewonnen hat, zum Kapitalwerth der Dos hinzugerechnet, „augent dotem.“ Sie ſind daher als Theil der Dos nach getrennter Ehe mit herauszugeben, auch wenn ſie in der Ehe für dieſe verwendet ſein ſollten [2]). Wenn aber das Gegentheil verabredet, d. h. wenn ausgemacht wurde, daß der Mann dieſe Früchte behalten ſollte, ſo gilt dies als eine ihm gemachte Schenkung [3]). Dieſe vor der Ehe gezogenen Früchte kommen daher bei der Theilung der Früchte des letzten Ehejahres niemals mit in Rechnung, auch wenn die Ehe noch ſo kurze Zeit beſtand. Sie müſſen entweder als Theil

1) Dotis fructum ad maritum pertinere debere aequitas suggerit: quum enim ipse onera matrimonii subeat, aequum est, eum etiam fructus percipere. l. 7. pr. D. de jure dot. (23. 3.)

2) Nam si ante nuptias traditus sit et fructus inde percepti, hi restituendi sunt, quandoque divortio facto, quasi dotis facti. l. 6. Soluto matrim. (24 3.)

3) Tunc enim, quasi donatione facta, fructus non redduntur. l. 7. §. 1. D. de jure dot. (23. 3.)

der Dos mit herausgegeben werden, oder sie bleiben dem Manne als ihm gültig geschenkt. Daher wird das nicht vollendete Jahr, dessen Früchte bei Trennung der Ehe verhältnißmäßig getheilt werden, jedenfalls erst vom Datum der wirklich eingegangenen Ehe gerechnet, auch wenn die Dos dem Manne schon früher übergeben war [4]). Andere Dinge, welche im Laufe der Ehe durch die Dotalsachen selbst dazu erworben werden, wie Alluvionen, eine Insel, welche in einem Flusse neben dem Dotalgrundstücke entstehet, ein Schatz, welcher dem Eigenthümer zufällt, der partus einer ancilla dotalis, werden freilich auch nothwendig Eigenthum des Mannes, weil er Eigenthümer der Dos ist. Jedoch ist hierdurch die Dos selbst vermehrt, ihr Kapital ist größer geworden. Daher ist bei Trennung der Ehe alles dieses als Zuwachs der Dos mit herauszugeben [5]). —

Der Grundsatz, daß der Mann die während der Ehe gezogenen Revenüen der Dos für sich behält, und daß er dagegen auf die nach getrennter Ehe gewonnenen Früchte keinen Anspruch mehr hat, erleidet aber eine erhebliche Modification durch die Theilung der Früchte des letzten Ehejahres. Für die Ehe gelten in dieser Hinsicht durchaus andere Grundsätze als beim Erlöschen eines Nießbrauchs. Wenn der Nutznießer stirbt, so ist sein Recht auf den Fruchtgenuß zu Ende; das bisher durch ihn beschränkte Recht des Eigenthümers ist nunmehr von selbst wieder in seine volle Wirksamkeit eingetreten. Daher gehören dem Erben eines Nutznießers grade nur diejenigen Früchte, welche der Nutznießer selbst schon durch Perception, oder sonst — wie

4) Si ante nuptias fundus traditus est, ex die nuptiarum ad eundem diem sequentis anni computandus annus est. l. 6. D. Sol. matr. (24. 3.)

5) Noch Mühlenbruch im Lehrbuch Th. 3. §. 527. Nota 13. verwechselt dieses, und läugnet wegen dieser Restitutionspflicht des Mannes das Eigenthum desselben.

junge Thiere durch ihre Geburt — erworben hatte. Weiter wird hier nicht gerechnet: nur sind dem Erben des Usufructuars die von diesem für die bevorstehende Ernte aufgewendeten Bestellungskosten insoweit zu erstatten, als der Nutznießer beim Anfang des Nießbrauchs das Grundstück nicht in gleichem Culturzustande erhalten hatte. Und Pachtverträge des Nutznießers binden bekanntlich den Proprietar nicht [6]).

Anders ist dieses Alles bei der Dos geordnet. Die Revenüen der Dos werden zunächst dem Manne für die Ehelasten, so lange er diese zu tragen hat, erworben. — Allein bei Trennung der Ehe wird nicht, wie beim Nießbrauch blos darauf gesehen, wie viel der Mann in diesem Augenblicke von den Jahresfrüchten zufällig erworben hatte, sondern diese Früchte des nicht vollendeten Ehejahres werden verhältnißmäßig getheilt: fructuum, toto tempore, quo curantur, non quo percipiuntur, rationem accipere debemus [7]). Weil aber Grundstücke in der Regel ein volles Jahr zur Cultur und Production ihrer in bestimmten Fristen wiederkehrenden Erzeugnisse gebrauchen, so wird deshalb nach Jahresfristen gerechnet, als dem totum tempus, quo curantur fructus. Hiernach werden also, wenn die Ehe nicht zufällig grade ein volles Jahr, oder mehrere, bestand, die Früchte des letzten nicht vollendeten Ehejahres zwischen dem Manne und dem, welcher die Rückforderung der Dos hat, verhältnißmäßig getheilt, damit der Mann, wenn er vor Ablauf eines Ehejahres die Dos zurückgeben muß, ohne für dieses Jahr schon Früchte gewonnen zu haben, seinen Antheil an den Früchten dieses Jahres noch erhalte, und damit er umgekehrt, wenn er schon die Ernte für dieses Jahr gezogen hat, nicht mehr als den ihm verhältnißmäßig davon gebührenden Theil behalte. In diesem letzten Falle hat also

6) l. 9. §. 1. D. locati 19, 2.
7) l. 7. §. 9. Soluto matr. (24. 3.)

der Mann einen Theil der von ihm im letzten Ehejahre gezogenen Früchte herauszugeben, sowie er im ersten Falle noch eine Forderung auf einen Theil der bevorstehenden Ernte behält, und deshalb bei Herausgabe der Grundstücke Caution fordern kann. Es ist möglich also, daß der Mann über die von ihm im letzten Jahre gezogenen und verzehrten Früchte noch Rechnung ablegen, und einen Theil davon erstatten muß [8]).

In der Regel wird hierbei nach Jahresfristen gerechnet, weil dieses die gewöhnliche Zeit ist, „quo curantur fructus." Jedoch kann auch eine Rechnung nach andern Fristen nothwendig sein. Wenn ein Grundstück zwei volle Ernten in jedem Jahre liefern sollte, so wird nicht nach Ehejahren, sondern nach Semestern gerechnet, d. h. es würden in solchem Falle blos die Früchte des letzten, nicht vollendeten halben Jahres zu theilen sein [9]). Es ist jedoch schon oft bemerkt, daß hieher der Fall nicht zu zählen ist, wenn ein Garten oder Acker zuerst Gemüse oder Feldfrüchte trägt, und später im Herbste noch Obstfrüchte bringt. Hier ist blos eine Jahresernte vorhanden, welche nur aus verschiedenen Fruchtgattungen besteht, das tempus, quo curantur fructus, ist auch hier eine Jahresfrist [10]).

---

8) Interdum marito de fructibus a muliere cavetur, et nihil retinebit, si fructibus stantibus fundum mulier recipiet. Interdum retinebit totum maritus, et nihil restituet, id est, si non plus erit, quam pro portione eum retinere oportet. Interdum vero reddet, si plus percipit, quam eum retinere oportet. l. 7, §. 15. Sol. matr.

9) Quod in anno diximus, potest dici et in sex mensibus, si bis in anno fructus capiantur, ut est in locis irriguis. l. 7. §. 6. l. c.

10) l. 7. §. 3. Item si messes ejus anni, quo divortium factum est, colonum ex forma locationis sequantur, ante vindemiam soluto matrimonio, nihilo minus pecunia messium in computationem cum spe futurae vindemiae veniet. Hier ist offenbar von verpachteten Bodenfrüchten und einer späteren Weinernte von demselben Grundstücke die Rede.

Mit Recht bemerkt Ulpian weiter, daß zuweilen nach längeren als Jahresfristen zu rechnen ist. Insbesondere gilt dieses bei Waldungen, indem nur die Grundsätze der Forstcultur entscheiden können, wie viel als Jahresertrag der Waldnutzung in jedem einzelnen Falle gelten kann [11]).

Ein gleiches Princip ist ferner noch in dem Falle angenommen, wenn ein Grundstück in der Weise auf längere Jahre verpachtet wäre, daß im Ganzen für jedes Jahr ein Pachtgeld von 100, in jedem dritten Jahre aber von 120 gezahlt werden sollte. Wenn inzwischen die Ehe getrennt wird, so ist hinsichtlich derjenigen 20, welche das Grundstück nur alle drei Jahre abwirft, nach einem Triennium zu rechnen. Hatte also diese Ehe grade zwei Jahre gedauert, so würde der Mann, außer den zwei Pachtgeldern von je 100, noch $13^1/_3$ vom Prachtgelde des dritten Jahres, d. h. $^2/_3$ von jenen 20, hinzu erhalten müssen [12]).

Im Voraus muß ich aber hier schon bemerken, daß diesen sog. Fruchtperioden ein weiterer Einfluß auf die Berechnung nicht gestattet ist. Die Ansicht unsers Rechts ist lediglich die, weil diese sog. Fruchtperiode in der Regel ein Jahr beträgt, deshalb wird gewöhnlich nach Ehejahren gerechnet; sollte die Fruchtperiode kürzer oder länger dauern, so wird diese kürzere oder längere Frist anstatt einer Jahresfrist der Rechnung zum Grunde gelegt. —

§. 3.

Dagegen ist aber von einer solchen nach Fruchtperioden bestimmten Berechnung bei Gebäuden und andern Sachen, welche in jeder Jahreszeit eine gleichmäßige Nutzung zulassen, gar keine Rede; sondern hier entscheidet blos der

---

11) Et in pluribus annis idem dici potest, ut in silva caedua. l. 7. §. 7. l. c.

12) Item si locatio agri talis sit, ut super annuam mercedem quinquennio quoque aliquid amplius praestaretur, in eo enim quod amplius est, tempus ad quinquennium computamus. l. 7. §. 8. l. c.

Satz, daß das Nutzungsrecht des Mannes mit der Ehe aufhört. Freilich kann auch hier eine Theilung des Miethgeldes nothwendig werden, wenn nämlich ein Gebäude bei Trennung der Ehe vermiethet ist. Der Grund dieser Theilung des Miethgeldes liegt aber nur darin, daß derjenige, an den die Dos zurückfällt, den vom Ehemann abgeschlossenen Miethcontract auch nach getrennter Ehe auszuhalten verpflichtet ist [13]). Dafür ziehet er das Miethgeld vom Augenblick der getrennten Ehe; und nur nach diesem Princip wird dieses Miethgeld verhältnißmäßig nach der Dauer der Ehe, d. h. soweit diese in den Miethcontract hineinreichte, getheilt, ohne daß hier eine weitere Rücksicht auf das Datum der begonnenen Ehe nothwendig ist. Der Mann mag ein Haus im December oder im Juli als Dos erhalten haben, wenn er dasselbe erst selbst bewohnt, und dann am ersten April auf ein Jahr vermiethet, so hat er, falls die Frau am ersten Juni, zwei Monate nach dem Anfang der Miethzeit stirbt, von diesem Miethgelde noch $^1/_6$ zu fordern, und dadurch hat er die vollen Nutzungen für die ganze Dauer der Ehe gezogen. Er muß deshalb dem Erben der Frau entweder die Klage auf das weitere Miethgeld zu $^5/_6$ cediren, oder ihm dafür Caution stellen [14]).

Derselbe Grundsatz ist in den Quellen auch auf den Fall angewendet, wenn der Mann einen Dotalsclaven gegen Ende der Ehe auf ein Jahr vermiethet hatte [15]). Auch hier behält der Mann von diesem Miethgelde einen verhältnißmäßigen, blos vom Abschluß des Miethvertrags bis zur Trennung der Ehe zu berechnenden Antheil, ohne Rück-

13) l. 25. §. 4. Sol. matr.

14) l. 25. §. 4. cit.

15) In servo quoque anni ratio habetur, ut si in annum forte operae ejus locatae sint, praeteriti temporis ad maritum, post divortium autem ad mulierem operae pertineant. l. 7. §. 10. l. cit.

ſicht darauf, ob dieſes Miethgeld ſchon bei Trennung der Ehe fällig war oder nicht.

In ähnlicher Weiſe iſt freilich auch über Pachtgelder von fruchttragenden Grundſtücken zu entſcheiden. Denn derjenige, an den die Dos zurückfällt, muß ebenfalls den Pachtvertrag aushalten, und gewinnt dafür auch das ſpätere Pachtgeld [16]), jedoch nicht immer vom Momente der getrennten Ehe. Sondern wie die natürlichen Früchte eines Ackers, ſie mögen vom Manne ſchon erworben ſein oder nicht, im letzten Jahre nach der Dauer der Ehe getheilt werden, ſo auch ſind nach demſelben Grundſatze die dafür eintretenden Pachtgelder zu theilen. Bei Pachtgeldern gehet daher die Rechnung, wie bei Naturalfrüchten, nicht von dem Anfang der Pachtzeit, ſondern von dem Momente der dotirten Ehe aus, während dieſes nicht nöthig und nicht möglich iſt, wenn der Mann Häuſer, welche er bis dahin ſelbſt ſchon benutzt hat, ſpäter vermiethete. Wenn aber der Mann ein fruchttragendes Gut, welches er heute bei Eingehung der Ehe nach vollendeter Ernte als Dos erhielt, erſt nach einigen Monaten, ohne ſelbſt davon eine Ernte gezogen zu haben, auf fünf Jahre verpachtete, ſo würde er, wenn dieſe Ehe zwei Jahre fünf Monate beſtehen ſollte, in jedem Falle das Pachtgeld der zwei erſten Jahre, und von dem dritten Jahre noch $^5/_{12}$ Pachtgeld erhalten. Hier iſt ſein Antheil vom Beginn der Ehe, und nicht erſt vom Beginn der Pachtzeit zu berechnen: non ex die locationis, sed habita ratione praecedentis temporis, quo mulier in matrimonio fuit, wie die l. 7. §. 1. l. c. ſagt.

Ebenſo geſtaltet ſich die Theilung in dem ähnlichen Falle, wenn die Frau ein Grundſtück, das ſie ſelbſt auf noch fünf Jahre verpachtet hatte, ſo verpachtet dem Manne als Dos gab. Hier muß, wenn nichts Anderes ausgemacht iſt, als Abſicht der Partheien angenommen werden,

16) l. 4. §. 11. l. 25. §. 4. l. cit.

daß der Mann in den ersten fünf Jahren die Pachtgelder anstatt der Früchte ziehen soll. Deshalb kann er diese mit einer actio locati utilis, als ihm cedirt, einfordern, und zwar, wenn die Ehe innerhalb der fünf Jahre getrennt wird, zu seinem verhältnißmäßigen Antheile. —

Der Unterschied, welcher also zwischen Pachtgeldern und Miethgeldern bei der Theilung der Dotalnutzungen zu machen ist, ist derselbe, welcher die eigentlichen, nur in bestimmten Perioden wiederkehrenden Früchte von denjenigen Nutzungen, welche zu jeder Zeit möglich sind, unterscheidet. Wie bei einem Hause das Nutzungsrecht des Mannes bei Trennung der Ehe blos aufhört, so auch fallen von demselben Momente die Miethgelder an die Frau oder an ihre Erben. Wie aber die Früchte des nicht vollendeten Ehejahres, sie mögen vom Manne schon geerntet sein oder nicht, verhältnißmäßig nach der Dauer der Ehe getheilt werden, so auch die dafür zur Theilung kommenden Pachtgelder. Deshalb hat auch Justinian in seiner das ganze Dotalrecht umfassenden l. un. C. de rei ux. act. (5. 13) in dieser Hinsicht zwei Fälle unterschieden. Als Regel stellt er zunächst im §. 7 der l. un. cit. für alle Nutzungen und für Miethgelder, welche von Schiffen, von Sklaven nnd Zugvieh erhoben werden, den Satz auf, daß diese „parti mulieris ex tempore dissoluti matrimonii“ zu prästiren sind, grade wie Ulpian, wenn bei Trennung der Ehe die operae servi vermiethet sind, in l. 7. §. 10. Sol. matr. das Miethgeld so theilt, „ut post divortium ad mulierem operae pertineant.“ Davon aber unterscheidet Justinian die Fruchttheilung, welche nur bei Grundstücken, die vorzugsweise zur Fruchtziehung bestimmt sind, statt findet. Ueber diese sagt er l. un. cit. §. 9.

Sed et novissimi anni, in quo matrimonium solvitur, fructus pro rata temporis portione utrique parti debere assignari, commune utriusque actionis est, in rebus scilicet non aestimatis.

Schwieriger aber und complicirter kann dieſe Berechnung der Pachtgelder, und ſelbſt der Miethgelder, dann werden, wenn der Mann von demſelben Grundſtücke, ſei es vorher oder nachher, oder auch gleichzeitig, natürliche Früchte ſelbſt bezogen hat. Denn in dieſem Falle entſcheidet die Rechnung nach Fruchtperioden auch für Miethgelder, indem dieſe dann nur zu den natürlichen Früchten, welche den Hauptertrag des Grundſtücks bilden, hinzuzurechnen ſind. Daher müſſen wir zunächſt die über die Theilung der natürlichen Früchte geltenden Regeln jetzt näher betrachten.

§. 4.

Bei den eigentlichen Früchten wird, wie wir oben ſahen, in der Regel nach Jahresfriſten gerechnet. Und weil die Früchte nach Dauer der Ehe vertheilt werden ſollen, ſo wird das Jahr nicht etwa vom erſten Januar bis zum letzten December gerechnet. Ebenſo wenig aber wird nach ſ. g. Wirthſchaftsjahren oder Fruchtjahren gerechnet, d. h. es wird nicht vom Augenblicke der für dieſes Jahr völlig beendeten Ernte bis übers Jahr gerechnet. Vielmehr iſt eine ſolche Berückſichtigung der ſ. g. Fruchtperioden dem Römiſchen Rechte völlig unbekannt. Das Römiſche Recht rechnet hier allerdings nach Jahresfriſten, weil dieſes der gewöhnliche Zeitraum iſt, in welchem ein fruchttragendes Grundſtück ſeine Früchte periodiſch hervorbringt. Allein da hier die Früchte einer Dos nach dem Verhältniß der Dauer einer Ehe getheilt werden, ſo wird dieſe Jahresfriſt vom Beginn der dotirten Ehe gerechnet, und ſie reicht bis zu demſelben Datum des nächſtfolgenden Jahres, mit welchem Tage ſodann das zweite Ehejahr u. ſ. w. beginnt. Daher ſagt Ulpian:

De divisione anni ejus, quo divortium factum est, quaeritur, ex die matrimonii an ex die traditi marito fundi, maritus sibi computet tempus. Et utique in fructibus a viro retinendis neque dies dotis constitutae

neque nuptiarum observabitur, sed quo primum dotale praedium constitutum est, i. c. tradita possessione [17]).

Genauer noch bestimmt dieses Paulus in folgenden Worten:

Si ante nuptias fundus traditus est, ex die nuptiarum ad eundem diem sequentis anni computandus annus est; idem in ceteris annis servatur, donec divortium fiat [18]). —

Das Jahr, dessen Früchte getheilt werden, wird also vom Tage der eingegangenen Ehe datirt, falls dann schon die Dos übergeben war, bei späterer Uebergabe wird es von dem Tage der Uebergabe berechnet, und so wird weiter gerechnet in allen folgenden Jahren, so daß dadurch der Anfang und auch der Endpunkt des Theilungsjahres von selbst gegeben ist. Es reicht also dieses Theilungsjahr von dem Anfangstage des letzten Ehejahres bis zu dem Datum des folgenden Jahres, und nur die in diesen Zeitraum fallenden Früchte bilden die Theilungsmasse.

Dieses Princip, wie es sich aus den so eben citirten Aussprüchen von Ulpian und Paulus ergiebt, liegt ebenso allen übrigen Aussprüchen der Quellen zum Grunde. Justinian selbst drückt die Regel so aus:

Novissimi anni, in quo matrimonium solvitur, fructus pro rata temporis portione utrique parti debere assignari [19]).

Dieser „annus novissimus, in quo matrimonium solvitur“ ist derselbe, den die Pandecten als den „annus quo divortium factum est“ zu bezeichnen pflegen. Es ist das nicht vollendete Ehejahr, welches vom Datum der dotirten Ehe bis zu demselben Datum des folgenden Jahres reicht. Und da auch nach Justinian nur die Früchte dieses

17) l. 5. D. Sol. matr.
18) l. 6. D. l. cit.
19) l. un. §. 9. C. de rei uxor. act. 5. 13.

Jahres getheilt werden, so besteht die Theilungsmasse auch nur aus dieser einen Jahresernte, welche in den gedachten Raum eines Jahres fällt, nicht aber können mehrere Ernten verschiedener Jahre zur Theilung kommen.

Aber auch in andern Stellen sprechen die Pandecten das Princip dieser Theilung grade so wie Justinian aus. So sagt Tryphoninus in l. 78. §. 2. D. de jure dotium (23. 3), daß auch dann, wenn ein Nießbrauch als Dos constituirt ist, die Früchte dieses Jahres pro rata temporis ejus anni zu theilen sind. Dasselbe lehrt Pomponius auch für den Fall, wenn die Frau eine fremde Sache als Dos übergeben hatte. Auch diese Sache ist bei Trennung der Ehe zurückzugeben, et fructus quoque pro portione anni, quo divortium factum est [20]). Ebenso sagt Paulus [21]) allgemein, daß die Früchte pro rata anni ejus, quo factum est divortium zu theilen sind.

Hiernach aber ist nicht daran zu denken, daß Justinian's Ausspruch in der l. un. §. 9. C. de rei uxor. act. eine andere Bedeutung habe, oder auf andere Fälle zu beziehen sei, als die in den Pandecten enthaltene Regel der Römischen Juristen. Alle Stellen sprechen dasselbe Rechtsprincip aus. Es ergiebt sich ferner schon hieraus, daß wir nicht unterscheiden dürfen, die Ehe mag im ersten Jahre getrennt sein oder länger bestanden haben. Es werden stets die Früchte des „annus quo divortium factum est" verhältnißmäßig getheilt. Dieses Jahr mag das erste oder zehnte Ehejahr sein, es bleibt doch der annus quo divortium factum est, und dieses Jahr, dessen Früchte getheilt werden, wird nach Ulpian und Paulus in allen Fällen gerechnet vom Datum der dotirten Ehe ad eundum diem sequentis anni: idem in ceteris annis servatur, donec divortium fiat [22]).

---

20) l. 11. D. Soluto matr.
21) Paulus Sent. rec. II. 22. 1.
22) l. 5. 6. D. l. c.

§. 5.

Wir wollen jetzt die Anwendung dieses für die Theilung der Früchte aufgestellten Princips im Einzelnen betrachten, und mit den Fällen beginnen, über welche alle Schriftsteller, wie es scheint, einverstanden sind.

1) Wenn der Mann am ersten März die Dos erhielt, und am letzten Februar eines späteren Jahres die Ehe getrennt wurde, so hat er offenbar so viele Jahreserneten bezogen, als Jahre seine Ehe bestand; es ist daher weiter nichts zu theilen.

2) Einig ist man auch über den Fall, wenn die Ehe kein volles Jahr bestand, und dieselbe nicht in zwei s. g. Fruchtperioden hineinreichte. Hierüber haben wir auch specielle Entscheidungen in den Quellen. Die l. 7. pr. Sol. matr. erwähnt folgenden Fall. Dem Manne ist ein Weinberg am Tage vor der Weinlese als Dos übergeben, und schon nach einem Monate wird die Ehe getrennt. Er behält hier nur $^1/_{12}$ der von ihm gewonnenen Weinlese, $^{11}/_{12}$ muß er an die Frau herausgeben, und wie er die Kosten der Ernte zu $^{11}/_{12}$ in Rechnung bringen kann, so kann auch die Frau oder ihr Erbe die für diese Ernte aufgewendeten Culturkosten ihm zu seinem $^1/_{12}$ in Anrechnung bringen.

3) Ulpian fügt übrigens dieser Entscheidang noch die Worte bei:

> ita et si impensarum a muliere factarum ratio habeatur, cum plurimis annis in matrimonio fuit, necesse est primi anni computari, temporis, quod fuit ante datum praedium.

Wenn also diese Ehe nicht bloß einen Monat bestand, sondern zehn Jahre und einen Monat, so kann die Frau die Culturkosten, welche sie vor der Ehe auf die erste vom Manne gewonnene Ernte verwendet hat, noch gegen die im eilften, nicht vollendeten Ehejahre gezogene Ernte ebenso in Anrechnung bringen, wie wenn die Ehe im ersten Jahre getrennt wäre. Aber auch hieraus folgt, daß Ulpian gleiche Grundsätze über die Theilung der Früchte an-

nimmt, es mag die Ehe im ersten Jahre oder später getrennt sein.

4) Aehnliche Fälle, in denen im ersten Jahre schon die Ehe geschieden wurde, sind noch in l. 7. §. 2, 3. Sol. matr. entschieden. Zuerst ist ein Fall erwähnt, in welchem der Mann einen Weinberg erst nach der Ernte als Dos erhält, vielleicht am ersten November. Wenn er hiernach diesen Weinberg später, am ersten März, verpachtete, und nun einen Monat nach der Verpachtung, am ersten April, schon die Ehe getrennt wird, so hat der Mann nicht etwa bloß $^1/_{12}$ des Pachtgeldes zu fordern, sondern ihm bleiben $^5/_{12}$ davon. Denn die Ehe hat mit der Dos fünf Monate bestanden und bei Pachtgeldern wird, wie wir oben sahen, ganz so wie bei natürlichen Früchten, vom Momente der dotirten Ehe gerechnet, damit der Mann für alle Monate der Ehe einen Theil der Nutzungen erhalte: „fructus dividi non ex die locationis, sed habita ratione praecedentis temporis, quo mulier in matrimonio fuit (l. 7. §. 1. l. cit.). Es ist daher gleich, ob der Mann diesen Pachtvertrag sofort am ersten November, oder später erst im Laufe seiner Ehe abschloß.

Aber auch hier muß ich hervorheben, daß ganz ebenso zu rechnen ist, wenn diese Ehe erst nach längeren Jahren aufgelöst wurde. Wenn die Ehe z. B. zehn Jahre und fünf Monate bestand, so sind offenbar die innerhalb der ersten zehn Ehejahre gezogenen Ernten, so wie die in dieser Zeit vom Manne etwa gewonnenen Pachtgelder, außer allem Ansatz zu lassen. Denn nur die Revenüen des letzten, nicht vollendeten Ehejahres werden getheilt, und dies Ehejahr wird stets vom Datum der dotirten Ehe gerechnet. Also ist auch in diesem Falle, wenn im eilften Ehejahre der Mann die Ernte verpachtet hatte, dieses Pachtgeld so zu theilen, daß der Mann davon, da die Ehe zehn Jahre fünf Monate bestand, $^5/_{12}$ behält.

5) Die l. 7. §. 3. cit. enthält ferner einen Fall, wo der Mann im Scheidungsjahre die Bodenfrüchte eines Grund-

stücks, welches außerdem noch eine Obsternte bringen wird, verpachtet hatte. Er hat z. B. am ersten December einen Garten oder Acker als Dos erhalten, und diesen sofort, oder auch nach einigen Monaten, mit Ausnahme des Obstes oder der Weinlese, welche er sich vorbehielt, verpachtet und nach sechs Monaten schon ist die Frau verstorben. Das Jahr, dessen Früchte zu theilen sind, reicht hier vom ersten December bis wieder zum ersten December. Also gebührt dem Manne die Hälfte des Pachtgeldes und die Hälfte der beim Tode der Frau noch bevorstehenden Obsternte [23]). Und sollte ein in diesem Garten befindliches Haus außerdem noch einen Miethzins im Laufe dieses Jahres abwerfen, so würde auch dieser mit in die Theilungsmasse zu ziehen sein.

Dieselben Grundsätze müssen aber auch dann entscheiden, wenn diese Ehe nicht bloß sechs Monate, sondern wenn sie zehn Jahre und sechs Monate bestand. Die Früchte des nicht vollendeten Ehejahres sind stets nach denselben Regeln zu vertheilen.

§. 6.

In her That möchte ich glauben, daß in Betreff aller dieser so eben betrachteten Fälle unter den jetzigen Schriftstellern eine Meinungsverschiedenheit gar nicht obwaltet, obwohl nicht alle mit gleicher Bestimmtheit darüber sich aussprechen. Desto mehr aber streitet man endlich über den Fall, wenn das nicht vollendete Ehejahr, sei es das erste oder das zwanzigste Jahr der Ehe, in zwei s. g. Fruchtperioden hineinreicht, indem der Mann das Grundstück vor der Ernte erhielt, und die Ehe noch nach der Ernte einige Zeit fortbestand.

Setzen wir den Fall, die Ehe hat mit der Dos am ersten März 1840 begonnen, und schon am ersten December

23) Item si messes ejus anni, quo divortium factum est, colonum ex forma locationis sequantur, ante vindemiam soluto matrimonio, nihilo minus pecunia messium in computationem cum spe futurae vindemiae veniet. l. 7. §. 3. l. c.

desſelben Jahres, alſo nach neun Monaten, iſt die Frau verſtorben. Nach allen bisher erörterten Rechtsſätzen kann ich nur der Meinung ſein, daß der Mann, da die Ehe neun Monate dauerte, $^3/_4$ der von ihm gezogenen Ernte behält, und $^1/_4$ herausgiebt. Denn es iſt hier die Ernte zu theilen, welche ſeit dem erſten März 1840 bis zum letzten Februar 1841 gewonnen iſt. Getheilt werden nur die Früchte des nicht vollendeten Eheſahres, und dieſes reicht „ex die nuptiarum ad eundem diem sequentis anni[24]).

Der Mann hat hier alſo nach demſelben Princip $^3/_4$ zu behalten, nach welchem er in dem umgekehrten Falle, wenn ſeine Ehe vom erſten December bis zum erſten März drei Monate beſtand, $^1/_4$ von der bevorſtehenden Ernte erhalten würde.

Dieſer Grundſatz aber, daß das Theilungsjahr reicht „ex die nuptiarum ad eundem diem sequentis anni," iſt hier von der hergebrachten Doctrin gänzlich verlaſſen, und daher ſind die zahlloſen Streitigkeiten entſtanden. Anſtatt nämlich bloß dieſes Eheſahr zu berückſichtigen und die darin geernteten Früchte zu theilen, iſt man hier von einer andern, den Quellen gänzlich unbekannten Anſicht ausgegangen. Man ſagt: Jene Ehe, welche vom erſten März bis zum erſten December beſtand, reiche in zwei verſchiedene Fruchtperioden. Die erſten Monate, vom erſten März bis zu der vollendeten Ernte, beendeten das erſte hier in Betracht kommende Fruchtjahr. Ein neues Fruchtjahr, und damit eine neue Berechnung, beginne mit Vollendung der Ernte. Und wenn daher dieſe Ehe einen Monat, oder auch mehrere, in dieſes neue Fruchtjahr hineinbeſtand, ſo müſſe nicht bloß die Ernte des wirklichen Eheſahres, ſondern auch die Ernte des folgenden Fruchtjahres mit in Rechnung gezogen werden. Nur hat man über die Art der Rechnung ſeit der Gloſſe in der Weiſe geſtritten, daß hier die verſchiedenſten mathematiſchen Calcüle in Anwendung gebracht ſind. Und noch

24) l. 6. C. Sol. matr.

jede Rechnung hat den Vorwurf hören müſſen, entweder daß ſie den Worten der Quellen offenbar widerſpreche, oder daß ihr Reſultat gar zu unverſtändig ſei.

Hinſichtlich der älteren Meinungen verweiſe ich auf die in der Note citirten Schriften [25]) von Schrader, Glück, Haſſe und Kübel. Und nachdem Schrader in der citirten Zeitſchrift ſeine eigne, von Glück und vielen anderen gebilligte Anſicht ſelbſt zurückgenommen, und dafür Haſſe's Theorie als die zur Zeit plauſibelſte, wenn auch mit großem Bedenken, adoptirt hat, ſo wird vornämlich dieſe Anſicht Haſſe's hier näher zu erwägen ſein.

Haſſe geht, wie alle Schriftſteller dieſes thun, von der Annahme aus, daß wenn die Ehe vor der Ernte beginnt, und einen Monat oder mehrere nach der Ernte aufhört, zwei Jahresernten zu theilen ſein, indem mit Beendigung der Ernte ein neues Fruchtjahr, und damit eine neue Jahresrechnung beginne, weshalb auch die Ernte des folgenden Jahres mit in die Rechnung zu ziehen ſei. Jedoch unterſcheidet Haſſe in mehrfacher Weiſe:

1) Der Mann hat kurz vor der Ernte die Dos erhalten, und die Ehe iſt im erſten Jahre getrennt. Er hat vielleicht am erſten October einen Weinberg erhalten, die volle Ernte gezogen und am letzten Januar, alſo nach vier Monaten, iſt die Frau geſtorben. Hier wird, nach Haſſe, zu dem Werthe der vom Manne im erſten Monate gezogenen Ernte, für die folgenden drei Monate, welche in ein neues ſ. g. Fruchtjahr fallen, noch $^1/_4$ der Ernte des folgenden Jahres hinzugerechnet, und davon, d. h. von der geſammten erſten Ernte und von $^1/_4$ der folgenden Ernte

25) E. Schrader de divisione fructum dotis comm. Helmst. 1805. Glück, Erläuterung der Pandecten. Bd. 27. S. 272—329. Hasse comm. de variis eorum sententiis, qui in explananda l. 7. §. 1. D. Sol. matr. vulgatam interpretationem reliquerunt. Bonn 1827. Haſſe im Rheiniſchen Muſeum für Jurispr. 2. Jahrgang. S. 1—41. Schrader in der Tübinger kritiſchen Zeitſchr. Bd. VI. S. 220—29. Kübel de dotis fructibus soluto matrimonio dividendis. Tubingae 1841.

erhält der Mann $^1/_3$, weil die Ehe im Ganzen vier Monate bestand. Den Grund dieser aus der l. 7. §. 1. Sol. matr. abgeleiteten Rechnung setzt Hasse darin, der Mann solle durch dieses Hinzurechnen eines Theil der folgenden Jahresernte deshalb begünstigt werden, weil die Frau ihn offenbar habe begünstigen wollen, indem sie ihm nämlich kurz vor der Ernte einen Weinberg mit den Früchten als Dos gab. Diese Absicht kann aber nach Hasse

2) nicht angenommen werden, wenn diese Uebergabe nicht kurz vor der Ernte, sondern vielleicht schon im Frühjahr geschah. Die Grenze ist hier von Hasse freilich nicht näher gezogen, was als kurz vor der Ehe geschehen gelten müsse. Genug wenn früher schon die Uebergabe geschah, dann will Hasse nach Duarenus Rechnung theilen, obwohl Hasse selbst annimmt, daß von dieser Rechnung keine Spur in den Quellen des Römischen Rechts vorkommt. Nach Duarenus erhält aber der Mann von der ersten Ernte so viel Zwölftheile als Ehemonate vor der beendeten Ernte vorhergingen, und so viele Ehemonate der Ernte nachfolgten, so viele Zwölftheile erhält der Mann noch von der Ernte des nachfolgenden Jahres. Falls also die Ehe neun Monate bestand, und zwar sechs Monate vor der vollendeten Ernte und drei Monate nach der Ernte, so soll der Mann $^1/_2$ der Ernte seines Ehejahres herausgeben, dagegen aber einen Anspruch auf $^1/_4$ der Ernte des folgenden Jahres dazu erhalten.

Betrachten wir diese Ansicht einen Augenblick vom praktischen Standpunkte, so werden wir nur das Urtheil aussprechen können, daß sie so verkehrt wie möglich ist. Man könnte versucht sein anzunehmen, es sei diese Rechnung eigens deshalb ausgedacht, um es den Interessenten unmöglich zu machen, sich sofort bei Trennung der Ehe zu berechnen und auseinanderzusetzen. Dieses können sie wenigstens, wenn man dem Manne in richtiger Anwendung der Römischen Grundsätze für die neun Monate seiner Ehe $^3/_4$ der von ihm gezogenen Ernte läßt, so daß er $^1/_4$ davon herausgiebt.

Nach dieser Rechnung aber soll er erst $^1/_2$ seiner Ernte herausgeben, um im nächsten Jahre $^1/_4$ der folgenden Ernte wieder zu erhalten.

3) Endlich aber soll nach Hasse wieder anders gerechnet werden, sobald diese Ehe länger als ein Jahr dauerte. Hier soll dem Manne die letzte von ihm gewonnene Ernte ganz bleiben, und er außerdem noch einen Theil aus der Ernte des folgenden Jahres dazu erhalten.

Allerdings würde wohl Jeder in einem Rechtssatze, wonach der Mann die von ihm wirklich geernteten Früchte in jedem Falle behielte, eine sehr billige Berücksichtigung der Interessen des Ehemannes finden. Nur entspricht dieses dem Römischen Theilungsprincip nicht, und noch mehr steht mit dem Römischen Rechte die Behauptung in Widerspruch, daß der Mann außer der gewonnenen Jahresernte, welche schon die Dauer seiner Ehe überschreitet, noch einen Theil der Ernte des folgenden Jahres außerdem dazu erhalten soll. Denn nach Hasse würde der Mann, wenn er einen Weinberg am ersten October 1840 als Dos erhielt, und die Ehe am letzten Januar 1842 getrennt wurde, für $1^1/_3$ Ehejahre $2^1/_4$ Ernte erhalten. Er soll nämlich die gewonnenen Ernten behalten, und für die drei letzten Monate der Ehe noch $^1/_4$ der nachfolgenden Ernte dazu bekommen. Gründe oder Beweise hat Hasse denn auch für diese Behauptung keine beigebracht; er sagt nur, der Mann behalte die letzte Ernte als „ein Sürplüs." Unsere Quellen wissen freilich davon gar nichts, sie theilen vielmehr in jedem Fall die Ernte des nicht vollendeten Ehejahres, und zwar so, daß der Mann, wenn das Ehejahr nicht vollendet wurde, davon herausgeben muß: interdum vero reddet, si plus percepit, quam eum retinere oportet. l. 7. §. 15. D. Soluto matr. Das nicht vollendete Ehejahr ist aber in diesem Fall das Jahr vom ersten October 1841 bis zum letzten September 1842. Also muß auch die Ernte aus dem October 1841, und nur diese, getheilt werden. Endlich aber ist diese Ansicht Hasse's

dieſelbe, welche in der l. 7. §. 1. Sol. matr., wie wir ſpäter ſehen werden, ausdrücklich verworfen iſt.

Man fühlte längſt, daß dieſes Reſultat mit den Quellen nicht zu vereinigen ſei, und beſonders, daß die von Haſſe gemachten Unterſcheidungen auf ganz willkürlichen Annahmen beruhen. Daher erklärt ſich, daß in unſerer Zeit wiederum ältere, faſt vergeſſene Rechnungsweiſen für alle dieſe von Haſſe unterſchiedenen Fälle gebilligt worden ſind. So hat Meier die Anſicht von Connanus, welcher aus der Ernte des nicht vollendeten Eheſahres und der Ernte des folgenden Jahres zunächſt einen Durchſchnittsvertrag berechnet und danach theilt, wieder hervorgezogen, von Vangerow aber die ſchon oben erwähnte Rechnung des Duarenus wiederum gebilligt [26]).

Wir müſſen aber das ganze Fundament, von welchem alle dieſe Meinungen ausgehen, in Frage ſtellen, und wie ich glaube, daſſelbe gänzlich verwerfen. Alle dieſe Theorien gehen davon aus, daß die Ernten zweier Jahre zu theilen ſind, nämlich die Ernte des nicht vollendeten Eheſahres und die Ernte des nächſtfolgenden Jahres. Dagegen iſt nach allen bisherigen Ausſprüchen der Quellen nur eine Ernte zu theilen, die novissimi anni fructus, wie Juſtinian ſagt, oder die fructus anni, quo factum divortium est, wie die Pandecten es ausdrücken. Dieſer annus aber wird gerechnet vom Datum der dotirten Ehe bis übers Jahr: „ex die nuptiarum ad eundum diem sequentis anni.“ Wenn alſo eine Ehe vom erſten October 1840 vier Monate beſtand, ſo ſchließt dieſes Jahr, deſſen Früchte getheilt werden, mit dem letzten September 1841, ſo daß die Ernte, welche erſt in den October 1841 fällt, gar nicht mit zur Theilung kommt.

In der l. 6. D. Sol. matr. ſagt aber Paulus ausdrücklich: ex die nuptiarum ad eundum diem sequen-

26) Meier in Schweppe's Pandekten Bd. IV. §. 687. v. Vangerow, Leitfaden Bd. I. §. 220. S. 330—333.

tis anni computandus annus est: idem est in ceteris annis, donec divortium fiat.

Es ist daher in gleicher Weise fortzurechnen, sobald die Ehe mehrere Jahre bestand. Das Theilungsjahr wird stets vom Datum der dotirten Ehe bis übers Jahr gerechnet.

Um aber doch die gewöhnliche Doctrin, welche hiermit nicht zu vereinigen ist, um jeden Preis zu vertheidigen, ging Kübel in der citirten Dissertation (de dotis fructibus pag. 20) so weit, zu behaupten, die Worte idem est in ceteris annis, sein durch irgend einen unwissenden Abschreiber verändert, und gehörten gar nicht in den Zusammenhang dieser Stelle. Abgesehen jedoch von der Kühnheit dieser Behauptung, so möchte ich glauben, wir könnten die Worte füglich auch entbehren. Wenn nämlich nur nach Ulpian in l. 5 und nach Paulus in den ersten Worten der l. 6. D. Sol. matr. zunächst feststeht, wie das erste Ehejahr zu berechnen ist, so werden wir ohnehin wohl annehmen dürfen, daß das zweite Ehejahr eben da beginnt, wo das erste aufgehört hat.

§. 7.

Jene ganze hergebrachte Doctrin, mit allen ihren Modificationen und Controversen, ist aus der l. 7. §. 1. Sol. matr. hervorgegangen. Hier ist aber, wie ich im Voraus bemerke, eine neue, von den bisherigen Aussprüchen des Römischen Rechts abweichende Rechtsregel gar nicht ausgesprochen, sondern es ist ein bestimmter Rechtsfall bloß entschieden. Daher ist auch sofort anzunehmen, daß diese Entscheidung nur eine Anwendung der einzigen wirklich im Römischen Rechte hier aufgestellten Rechtsregel enthalten wird, und daß Ulpian nicht in Widerspruch mit dieser Rechtsregel getreten ist, welche er selbst in der l. 5. cit. wie in derselben l. 7. pr. §. 16. sehr ausführlich entwickelt hat.

Die Worte der Stelle sind folgende: Papinianus autem libro undecimo quaestionum, divortio facto fructus dividi ait non ex die locationis, sed habita ratione praecedentis temporis, qno mulier in matrimonio fuit. Nec enim, si vindemiae tempore fundus in dotem datus sit, eumque vir ex

Calendis Novembribus primis fruendum locaverit, mensis Januarii suprema die facto divortio, retinere virum et vindemiae fructus et ejus anni, quo divortium factum est, quartam partem mercedis, aequum est. Alioquin si coactis vindemiis altera die divortium intercedat, fructus integros retinebit. Itaque si in fine mensis Januarii divortium fiat, et quatuor mensibus matrimonium steterit, vindemiae fructus et quarta portio mercedis instantis anni confundi debebunt, ut ex ea pecunia tertia portio viro relinquatur.

Ulpian selbst hat seiner Entscheidung keine andere, von den bisherigen Grundsätzen abweichende Regel zu Grunde gelegt. Er gehet vielmehr geradezu von dem Satze aus, daß das Theilungsjahr vom Augenblicke der dotirten Ehe gerechnet wird, und beruft sich dafür auf einen Ausspruch Papinians: fructus dividi non ex die locationis, sed habita ratione praecedentis temporis, quo mulier in matrimonio fuit. Aus diesem Princip muß deßhalb die ganze Entscheidung erklärt werden.

Der entschiedene Fall ist faktisch folgender. Der Mann hat am ersten October einen Weinberg als Dos erhalten, und nach vier Monaten ist die Ehe getrennt. Verschieden ist aber der hier vorliegende Fall von allen früher betrachteten dadurch, daß der Mann, nachdem er die volle Ernte gezogen hat, den Weinberg am ersten November verpachtet hat. Und hierauf allein beruhet die abweichende Entscheidung, welche übrigens ganz von denselben Rechtssätzen ausgehet. —

Wir dürfen aber nicht, wie ältere Schriftsteller wollen, ein Grundstück voraussetzen, welches außer den Trauben noch andere Ernten, welche der Mann verpachtet hätte, hervorbrachte. Diese Annahme ist schon deßhalb unmöglich, weil dann die Entscheidung ganz anders lauten müßte. Wenn in demselben Grundstücke noch Gartenfrüchte gebaut oder Obst gezogen würde, welches im Sommer vor dem ersten October zur Reife gelangte, so würden ja diese gesammten

vor dem ersten October geernteten Früchte noch vollständig in dieses Ehejahr fallen, und der Mann davon, gerade wie von seiner Weinlese, für die vier Monate der Ehe, ein volles $^1/_3$ noch zu fordern haben, und nicht bloß $^1/_4$ von diesem $^1/_3$. Denn in diesem Falle würde die eine Jahresernte aus der Weinernte nebst den übrigen Früchten bestehen, wie dieses in der l. 7. cit. §. 3. ausdrücklich anerkannt ist. Man ist auch hierüber in der That jetzt einig. Der Rechtsfall ist folgender: der Mann hat im October die gesammte Ernte gezogen und darauf das ganze Grundstück verpachtet, und die Ehe ist vier Monate nach ihrer Eingehung, und drei Monate nach der Verpachtung wieder geschieden.

Zuerst wird von Ulpian in unserer Stelle eine Meinung zurückgewiesen, welche, gleichwie Hasse dieses in einem der früher erwähnten Fälle that, dem Manne hier die ganze von ihm gezogene Ernte nebst $^1/_4$ des Pachtgeldes zusprach. Jedoch trifft diese Meinung nur im Resultate mit jener Ansicht Hasse's zusammen. Dagegen scheint es, daß sie von einem ganz verschiedenen Vordersatze ausging, indem sie nämlich die Grundsätze, welche bei Miethgeldern gelten, auf die Verpachtung fruchttragender Grnndstücke übertragen wollte.

Wir sahen oben, wenn der Mann einen Dotalsclaven oder ein Haus, welches er zuerst selbst bewohnte, später vermiethete, so wird das Miethgeld, wenn während der Miethzeit die Ehe getrennt wird, bloß in der Weise getheilt, daß die Frau, weil sie den Miethcontract aushalten muß, dafür den Miethzins *von Zeit der getrennten Ehe erhält*. Hier wird nicht nach Ehejahren gerechnet, und daher nicht auf das Datum der dotirten Ehe zurückgegangen. Der Mann hat bis zur Miethzeit selbst das Haus bewohnt, oder sonst benutzt; daher wird hier nur so getheilt, daß der Mann das Miethgeld *vom Beginn der Miethzeit bis zur Trennung der Ehe behält und das übrige an die Frau fällt*. Auf einer falschen Anwendung dieses Grundsatzes auf Pachtgelder von fruchttragenden Grundstücken beruhet die von Ulpian hier verworfene

Theilung, wonach der Mann nebſt der Ernte ein dreimonatliches Pachtgeld behalten ſollte. Ulpian widerlegt dieſe Anwendung des bei Pachtgeldern geltenden Grundſatzes theils dadurch, daß ſonſt dem Manne, wenn die Ehe nur einen Monat beſtand, die ganze Ernte bleiben müſſe, ſobald man nämlich die Früchte nicht verhältnißmäßig nach der Dauer der Ehe theilt. Darin liegt der Gedanke, daß auf fruchttragende Grundſtücke ein ſolches Princip gänzlich unanwendbar iſt. Beſonders aber beruft Ulpian ſich außerdem noch auf Papinians Auctorität, welcher für Pachtgelder den überhaupt bei fruchttragenden Grundſtücken geltenden Satz vertheidigt habe:

„fructus dividi non ex die locationis, sed habita ratione praecedentis temporis, quo mulier in matrimonio fuit.“

Derſelbe Satz wird von Ulpian nicht bloß auf den vorliegenden Fall, wo der Mann erſt geerntet und dann verpachtet hat, ſondern in dem folgenden Paragraphen auch auf den Fall angewendet, wenn der Mann erſt nach der Ernte am erſten November den Weinberg erhält und ſpäter erſt, vielleicht am erſten Februar ihn verpachtet. In beiden Fällen gilt nach Ulpian derſelbe Satz, daß die Rechnung des Theilungsjahres vom Datum der Ehe beginnt, und nicht erſt wie bei Miethgeldern vom Datum des Pachtvertrags [27]). Im letzten Falle kann freilich der Mann, wenn ſeine Ehe vier Monate beſtand, nur vom Pachtgelde $^1/_3$ erhalten, weil außer dem Pachtgelde keine Ernte in ſein Eheſahr fällt. In dem Falle der l. 7. §. 1. aber, wo der Mann im October die ganze Ernte zog, und dann am

27) l. 7. §. 2. l. c. E contrario quoque idem observandum est. Nam si mulier, percepta vindemia, statim fundum viro in dotem dederit, et vir ex Calendis Martiis eundem locaverit, et Calendis Aprilibus primis divortium fuerit secutum, non solum partem duodecimam mercedis, sed pro modo temporis omnium mensium, quo dotale praedium fuerit, ex mercede quae debebatur porcotium retinebit.

erſten November das Grundſtück verpachtete, giebt Ulpian ihm danach nicht, wie andere wollten, nebſt der ganzen Ernte noch $^1/_4$ Pachtgeld, ſondern da die Ehe nur $^1/_3$ Jahr beſtand, blos $^1/_3$ von dem, was andere ganz ihm geben wollten. Dieſe Entſcheidung iſt ſo ausgedrückt:

vindemiae fructus et quarta portio mercedis instantis anni confundi debebunt, ut ex ea pecunia tertia portio marito relinquatur.

Die „ea pecunia," wovon der Mann $^1/_3$ haben ſoll, kann nichts anderes ſein, als die Summe, welche durch das Zuſammenrechnen der Weinleſe mit $^1/_4$ Pachtgeld entſtanden iſt. Hierin hatte Haſſe, wie früher ſchon Cujacius [28]) vollkommen Recht, wenn er ſagte, daß dieſe Worte gar keine andere Deutung zulaſſen, als daß der Werth der Weinleſe zuſammenaddirt wird mit $^1/_4$ Pachtgeld, und daß von dieſer Additionsſumme der Mann $^1/_3$ erhält. Haſſe bemerkt mit Recht, daß jede andere Rechnung anders ausgedrückt ſein müſſe und daß auch dann, wenn man das „confundi" ſo überſetze, es müſſe die Weinleſe mit $^1/_4$ Pachtgeld vereinigt werden, dieſes auch in deutſcher Sprache nicht anders als von einem Zuſammenrechnen verſtanden werden könne. Für dieſen Ausſpruch konnte Haſſe ſich freilich noch nicht auf von der Pfordten's Abhandlung über die falcidiſche Quart berufen, wo namentlich der Satz, daß der auf zwei Erbtheile eingeſetzte Erbe dieſe beiden Erbtheile zuſammenaddirt, um daraus eine einzige Quart ſich zu berechnen, regelmäßig ſo ausgedrückt wird, „es werden beide Erbportionen vereinigt" [29]). Wohl aber hätte doch Haſſe für dieſen Sprachgebrauch ſich auf ältere Schriftſteller, insbeſondere auf die römiſchen Juriſten ſelbſt, berufen können. Denn dieſe bezeichnen dieſes Zuſammenrechnen zweier Erbtheile kaum anders als „confunduntur portiones, commiscentur partes,

28) Cujacii observat. lib. XIV. Cap. 22. und comm. in quaest. Papiniani lib. X. ad l. 7. §. 1. D. Sol. matr.

29) Pfordten, Abhandl. S. 4, 5, 6. u. ſ. w.

oder confunditur ratio legatorum“ [30]). Dieſes confundi bildet den directen Gegenſatz zu den Fällen, wo eine getrennte Berechnung aus verſchiedenen Erbtheilen oder ſonſtigen Theilungsmaſſen ſtatt findet. Und deshalb ſind Rechnungen wie die von Duarenus gegen den wörtlichen Inhalt dieſer Stelle, aus welcher allein ſie dennoch abgeleitet worden ſind.

§. 8.

Wenn hiernach der Wortſinn der Stelle feſtſtehet, ſo fragt ſich weiter, wie iſt die Entſcheidung zu erklären, und wie iſt ſie weiter anzuwenden? Betrachten wir zuerſt einen von dem vorliegenden etwas verſchiedenen Fall. Der Mann hat, unter übrigens gleichen Zeitverhältniſſen, im erſten Monat die geſammte Ernte des Grundſtücks gezogen und darauf ein darin befindliches Gebäude auf drei Monate vermiethet, oder er hatte auch einen freien darin befindlichen Platz auf drei Monate vermiethet, vielleicht an einen Seiler, der dort ſein Handwerk betreibt, oder an Jemanden, der dort ein Panorama, oder ausländiſche Thiere aufſtellt und ſehen läßt. Wenn hier die Ehe nach vier Monaten, gleichzeitig mit dem Miethvertrage, aufhört, ſo hat der Mann die Theilungsmaſſe, welche ſonſt nur aus der von ihm gewonnenen Ernte beſtehen würde, *durch ſeinen Miethvertrag vermehrt*. Und in dieſem Falle hat er die Theilungsmaſſe nicht blos zu ſeinem eigenen Vortheile, wie in dem von Ulpian in unſerer l. 7. §. 1. Sol. matr. entſchiedenen Falle, vermehrt, ſondern hier hat er ſie auch zum Vortheil der Frau oder ihrer Erben vergrößert. Die Theilungsmaſſe beſteht hier offenbar aus der vom Manne gezogenen Jahresernte und dem dreimonatlichen Miethgelde, welches der Mann in ſeiner Ehe dazu verdient hat, und welches hier, wo ein *fruchttragendes* Grundſtück in Frage ſteht, nicht dem Manne — wie ſonſt das Miethgeld — verbleibt, ſondern zu den Früchten, um den Geſammtertrag des Grundſtücks herauszubringen, hinzugerechnet wer-

30) l. 1. §. 14. l. 11. §. 7. l. 87. §. 4. D. ad leg. Falc. c. (35. 2.)

den muß. Der Mann behält daher $^1/_3$ von der Ernte, so wie von dem Miethgelde, weil die Ehe vier Monate bestand; $^2/_3$ erhält die Frau, welche daher durch den Miethcontract hier ebenfalls gewinnt, indem sie auch vom Miethgelde $^2/_3$ erhält.

Wenn dieser Fall in den Quellen erwähnt wäre, so würde man, glaube ich, darin längst einen Fingerzeig für die richtige Erklärung unserer l. 7. §. 1. gesehen haben. Denn auch hier hat der Mann ein dreimonatliches Pachtgeld im Laufe seiner Ehe zu der Ernte hinzuerworben, obwohl in diesem Falle zum Schaden der Frau.

Bedenken wir ferner, daß der Mann Eigenthümer der Dotalgrundstücke ist [31]), und daß er als solcher, obwohl ihm die Veräußerung derselben gesetzlich verboten ist, hinsichtlich der Art der Nutzung und Bewirthschaftung die freieste Dispositionsbefugniß hat, wobei diejenigen Beschränkungen, welche einen bloßen Usufructuar treffen, den Mann als Eigenthümer gar nicht berühren. Nur bei der Rückgabe der Dos kann davon die Rede sein, ob er das Grundstück verschlechtert und deshalb Ersatz zu leisten habe, oder ob ihm seine Verwendungen als necessariae und utiles impensae zu vergüten sind [32]).

Möglich ist, daß er selbst von solchen Vorkehrungen und Veränderungen Schaden hat. Wenn z. B. neue Anlagen und Anpflanzungen, welche er in der Hoffnung künftigen, reicheren Fruchtertrags gemacht hat, in den ersten Jahren wenig oder gar nicht rentirten, so hat er, wenn die Ehe früh sich auflöst, wenigstens an den Zinsen seiner Auslagen eingebüßt, und den früher von diesen Plätzen gewonnenen Ertrag nicht gezogen. Solche faktische Umstände ändern allerdings nichts an den über die Theilung der Früchte geltenden Rechtsregeln.

---

31) Dotale praedium sic accipimus, quum dominium marito quaesitum est. l. 13. §. 2. D. de fundo dotati. 23. 5.

32) l. 18 pr. D. de fundo dot. (23. 5.) l. 3. D. de impensis. (25. 1.)

Allein wie der Mann Schaden haben kann von ſeinen Diſpoſitionen, ſo wird ihm auch ein Vortheil gegönnt, der ihm in Folge ſeiner Veränderungen zufällt. Es iſt hier überhaupt nicht auf zufälligen Vortheil und Nachtheil geſehen, ſondern es iſt hier lediglich mit Rechtsſätzen gerechnet. Und wenn daher der Mann im erſten Monate der Ehe die ganze Weinleſe zog, und darauf den Weinberg verpachtete, ſo hat er damit die bisherige Art der Nutzung verändert. Anſtatt daß ſonſt die Nutzungen in einer erſt in den Octobermonat des folgenden Jahres fallenden Fruchternte beſtand, hat er dieſe Nutzung für das nächſte Jahr in einen Pachtzins umgewandelt, der auf alle Theile des Pachtjahres gleichmäßig repartirt wird, und welcher deshalb von dem Manne, wenn die Ehe noch drei Monate nach der Verpachtung beſteht, zu $^1/_4$ verdient iſt, und welcher daher zu $^1/_4$ mit in die Theilungsmaſſe fällt.

Hätte der Mann den Pachtvertrag nicht geſchloſſen, ſo würde die Theilungsmaſſe blos aus der Ernte dieſes Jahres — vom erſten October bis wieder zum erſten October — beſtehen. Durch die Verpachtung aber hat der Mann zu ſeiner, geſetzlich der Theilung unterworfenen Ernte noch $^1/_4$ Pachtgeld hinzuerworben, und blos aus dieſem Grunde erhält er $^1/_3$ von beiden, d. h. von der Ernte und von $^1/_4$ Pachtgeld.

Daher hat auch Ulpian dieſe Einrechnung des dreimonatlichen Pachtgeldes gar nicht erſt als etwas Eigenthümliches oder Singuläres zu rechtfertigen geſucht. Er betrachtete es vielmehr als etwas, das ſich von ſelbſt verſteht, daß nämlich außer der vom Manne gewonnenen Ernte auch das von ihm im letzten nicht vollendeten Ehejahre erworbene Pachtgeld zur Theilung kommen muß. Und da dieſes $^1/_4$ Pachtgeld dem Manne durch den Ablauf einer dreimonatlichen Pachtzeit vor Trennung der Ehe einmal erworben war, ſo blieb auch den römiſchen Juriſten nichts übrig, als

daſſelbe entweder dem Manne ungetheilt zu laſſen, oder daſſelbe mit in die Theilungsmaſſe zu ziehen. Ulpian richtet daher ſeine Argumentation nur gegen die Anſicht Anderer, welche beides, die Ernte nebſt dem $^1/_4$ Pachtgeld, dem Manne, als ihm erworben, ungetheilt laſſen wollten: und er giebt ihm $^1/_3$ davon, weil bei fruchttragenden Grundſtücken getheilt werden muß, und weil die Ehe vier Monate beſtand.

Es kann daher dieſe Entſcheidung auf die Theilung bloßer Naturalfrüchte gar nicht übertragen werden. Wohl aber iſt ſie anzuwenden, die Ehe mag im erſten Jahre oder ſpäter getrennt ſein.

Wenn ferner der Mann, unter übrigens ganz gleichen Verhältniſſen, das Grundſtück nicht ſchon vom erſten November, ſondern erſt vom erſten Januar an verpachtete, ſo kann auch, wenn am letzten Januar die Ehe aufhört, die Theilungsmaſſe nur aus der vom Manne gezogenen Ernte nebſt $^1/_{12}$ Pachtgeld beſtehen. Denn da am letzten Januar die Ehe aufgelöſt wurde, ſo hat der Mann nur ein einmonatliches Pachtgeld zu der Ernte noch hinzuerworben. Und hierin nur beſteht der Grund dieſer Hinzurechnung des Pachtgeldes zu der vollen vom Manne gewonnenen Jahresernte. Denn ich muß es wiederholen, es iſt hier blos mit Rechtsregeln gerechnet. Die Vorderſätze dieſer Rechnung ſind theils

1) Der allgemeine Satz, die Früchte des nicht vollendeten Ehejahres ſind verhältnißmäßig zu theilen.

2) Gerechnet wird dieſes Ehejahr vom Anfang der dotirten Ehe bis übers Jahr.

3) Dazu kommt hier für die Pachtgelder noch der beſondere Satz, daß dieſe unmittelbar durch den Ablauf der Zeit, wofür ſie zu leiſten ſind, erworben werden [33]). Sie ſind alſo vom Manne zu $^1/_4$ zu ſeiner Ernte hinzuerworben.

---

33) So grade iſt der Satz gefaßt von Reyſcher im Württemb. Priv.-R. Bd. I. §. 228. (2. Aufl.)

Die Entscheidung Ulpian's ist das consequente Resultat dieses Rechenexempels. Denn da der Mann zu der zu theilenden Jahresernte $^1/_4$ Pachtgeld hinzuerworben hat, so erhält er für die vier Monate $^1/_3$ von der Theilungssumme, welche durch die Ernte nebst dem dazu verdienten Pachtgelde gebildet wird.

Dagegen ist weder hier, noch in irgend einer anderen Stelle des Römischen Rechts, von einer Berechnung nach einem neuen nach der vollendeten Ernte beginnenden Fruchtjahre oder Wirthschaftsjahre die Rede. Vielmehr beginnt in unserm Falle nur zufällig vom ersten November ein Pachtvertrag, welcher ebenso gut von jedem andern Datum beginnen kann, und der immer bewirken würde, daß ein Theil des Pachtgeldes, als dem Manne erworben, zu seiner Ernte hinzuzurechnen wäre.

§. 9.

Unsere Quellen enthalten keine Entscheidung über den entgegengesetzten Fall, wenn der Mann das Grundstück als schon verpachtet übertragen erhielt und später es selbst cultivirte, oder auch wieder verpachtete. Auch bei unseren Schriftstellern finde ich demnach keine Erwähnung dieses Falles. Ohne Zweifel müssen wir die bisher erörterten allgemeinen Rechtssätze auch auf diesen Fall anwenden, da wir andere nicht haben. Darnach würde ich folgende Grundsätze annehmen:

1) Wenn die Frau vor der Ernte dem Manne ein Grundstück als Dos übergab, welches noch bis zum ersten November verpachtet ist, während sie die Erhebung des Pachtgeldes sich vorbehielt, oder dieses vielleicht schon vor der Ehe erhoben hatte, so kann das Theilungsjahr erst am ersten November berechnet werden. Vor diesem Datum hat der Mann kein fruchttragendes Grundstück erhalten. Es steht dieser Fall rechtlich demjenigen gleich, wenn dem Manne eine nuda proprietas als Dos übergeben wurde, d. h. ein Grundstück, an dem ein Dritter noch den Nießbrauch hat. Hier

kann ein Fruchtjahr erst vom Augenblicke des erloschenen Nießbrauchs beginnen.

2) Wenn dagegen die Frau ein verpachtetes Grundstück dem Mann in der Weise übertrug, daß er selbst das Pachtgeld ziehen sollte, so beginnt das Dotaljahr mit dem Momente der Ueberweisung des Gutes, und der Mann zieht dieses Pachtgeld anstatt der natürlichen Früchte. Die Berechnung aber beruht ganz auf den früher entwickelten Grundsätzen; je nachdem der Mann später selbst das Grundstück cultivirte oder verpachtete, sind die Früchte oder das Pachtgeld des nicht vollendeten Ehejahres zu theilen.

3) Zweifel aber könnte der Fall erregen, wenn das Pachtgeld für das dem Manne übergebene Grundstück zum Theil schon vor der Ehe von der Frau erhoben wäre, und der Mann nur den später davon erst fälligen Antheil einkassirt hätte. Nehmen wir den Fall, am ersten October ist ihm ein Weinberg, wie in der l. 7. cit. als Dos übergeben; dieser ist noch bis zum Anfang des Novembers verpachtet, und der Mann hat im November nur die noch rückständige Hälfte des Pachtgeldes erhoben, und am letzten Januar ist die Frau verstorben. Da der Mann nur Pachtgeld für ein halbes Jahr erhoben hat, so scheint es das Richtigste, daß er $^2/_3$ davon für die vier Monate seiner Ehe behalten muß. Bedenklicher aber erscheint dieser Fall dann, wenn die Ehe länger als ein Jahr bestand, z. B. wenn sie ein Jahr und vier Monate bestand vom ersten October 1830 bis zum letzten Januar 1832. Denn hier hat der Mann in dem ersten vollendeten Ehejahre, wenn man dieses vom ersten October 1830 bis zum ersten October 1831 rechnet, nur ein Pachtgeld für sechs Monate bezogen, während er dann in dem nicht vollendeten Ehejahre für vier Monate eine volle Ernte im October 1831 gewonnen hat. Müßte er danach $^2/_3$ dieser letzten Ernte herausgeben, so würde er für $1^1/_3$ Ehejahr nur $^1/_2 + {}^1/_3 = {}^5/_6$ Ernte erhalten. Dies ist wohl nur so auszugleichen, daß man, grade wie in dem vorigen Falle, in dem halbjährigen vom Manne erhobenen

Pachtgelde nur die Früchte für sechs Monate der Ehe sieht, so daß der Mann, weil die Ehe sechszehn Monate dauerte, von der letzten Ernte noch für zehn Monate $^5/_6$ der Ernte zu behalten hat.

§. 10.

Hiernach glaube ich, daß wir die Bestimmungen des Römischen Rechts über das Schicksal der Dotalrevenüen bei Trennung der Ehe in den Hauptpunkten auf folgende Sätze zurückzuführen haben:

1) Bei Gebäuden hört mit der Trennung der Ehe das Nutzungsrecht des Mannes auf und das Gebäude ist sofort zurückzugeben. Wenn dasselbe bei Trennung der Ehe noch vermiethet ist, so muß derjenige, an den die Dos zurückfällt, den Miethvertrag aushalten, wofür er das Miethgeld von Zeit der Auflösung der Ehe bezieht.

2) Nach dem Pandektenrechte galt dasselbe bei Mobilien; auch waren diese — mit Ausnahme der Summen fungibler Sachen — sofort bei Trennung der Ehe herauszugeben [34]). Seitdem aber Justinian in l. un. §. 7. C. de rei uxor. act. (5. 13.) dem Manne eine Jahresfrist für die Herausgabe aller Mobilien eingeräumt hat, so ist hierdurch zugleich dem Manne gestattet, diese Mobilien, wie Meubeln und Hausgeräth zu ihrem hergebrachten Gebrauche auch weiter selbst zu benutzen. Und nur so viel hat Justinian aus dem alten Rechte ausdrücklich beibehalten, daß Miethgelder und ähnliche Einnahmen, welche der Mann von Schiffen, Miethpferden oder Sklaven von Zeit der getrennten Ehe bezieht, von ihm herauszugeben sind, obwohl er diese Mobilien selbst erst in Jahresfrist zurückzugeben verpflichtet ist [35]).

3) Wenn fruchttragende Sachen in Frage stehen, so werden, falls nicht ausnahmsweise andere Fruchtperioden zu

---

34) l. 7. §. 10. D. Sol. matr. (24. 3.) Ulpiani fragm. Tit. VI. §. 8.

35) l. un. §. 7. inf. C. de rei uxor. act. (5. 13.)

berücksichtigen sind [36]), die Früchte des letzten, nicht vollendeten Ehejahres getheilt [37]).

4) Dieses Jahr wird gerechnet vom Tage der dotirten Ehe bis zu demselben Datum des nächstfolgenden Jahres, und nur die in diesen Zeitraum fallende Ernte kommt zur Theilung [38]).

5) Im Fall das Grundstück verpachtet ist, so werden die Pachtgelder nach demselben Prinzip, wie die natürlichen Früchte, getheilt: auch hier wird vom Datum der dotirten Ehe gerechnet [39]).

6) Wenn nur ein Theil des Grundstücks oder nur einzelne Fruchtgattungen verpachtet waren, so bilden diese Pachtgelder mit den übrigen Früchten die Theilungsmasse [40]).

7) Wenn der Mann in dem nicht vollendeten Ehejahre zuerst die Jahresernte selbst gewann und dann das Grundstück verpachtete, so besteht die Theilungsmasse aus jener Ernte und dem Theile des Pachtzinses, welcher dem Manne vom Beginn der Pachtzeit bis zu der Trennung der Ehe erworben ist [41]).

8) Diese Grundsätze entscheiden gleichmäßig, es mag die Ehe im ersten Jahre getrennt sein, oder längere Jahre bestanden haben.

§. 11.

So wie ich aber genöthigt war, in dem Vorstehenden gegen die ganze Hasse'sche Auffassung dieser Lehre zu streiten, deren Grundfehler darin liegt, daß Hasse die in den Quellen aufgestellte Berechnung des Theilungsjahres in der That übersehen hat, in gleicher Weise muß ich auch gegen eine von ihm auf das heutige Recht gemachte Anwendung

36) l. 7. §. 6—8. D. Sol. matr.

37) l. un. §. 9. C. l. cit. l. 5—7. pr. l. 11. Sol. matr. (24. 3.) l, 78. §. 1. D. de jure dot. (23. 3.) Paulus Sent. II. 22. 1.

38) l. 5. 6. Sol. matr. (24. 3.)

39) l. 7. §. 1. 2. l. cit.

40) l. 7. §. 3. l. cit.

41) l. 7. §. 1. cit.

der Römischen Grundsätze mich aussprechen. Hasse sagt nämlich am Schlusse seiner Abhandlung, es verstehe sich freilich von selbst, daß bei eigentlicher Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung nach andern Regeln getroffen werden müsse. Uebrigens könne es gar keinen Zweifel leiden, das die Römischen Grundsätze über Theilung der Dotalfrüchte auf den ehelichen Nießbrauch anzuwenden sein.

Es scheint an der Zeit zu sein, daß auch die Civilisten gegen eine solche Uebertragung Römischer Rechtssätze von Römischen Rechtsinstituten auf verschiedenartige deutsche Rechtsinstitute sich ausdrücklich verwahren; obwohl diese Ansicht Hasse's mehr noch für sich hat, als einstens die Meinung des Jacobus Cujacius, welcher beim Tode des Lehnsbesitzers die Früchte des Lehens nach den über die Früchte der Dos geltenden Regeln getheilt wissen wollte [42]). Es dürfte aber auch an der Zeit sein, diese Frage für den ususfructus maritalis überhaupt einmal aufzustellen, da auch die Germanisten dieselbe zu übergehen gewohnt sind. So ist selbst in Runde's deutschem ehelichen Güterrechte diese Frage nicht speziell aufgeworfen; nur darf man wohl aus Runde's Darstellung im §. 43. schließen, daß derselbe die Grundsätze des Römischen Nießbrauchs auf den ususfructus maritalis auch hinsichtlich des Fruchterwerbes anwenden würde. Und nur dieses kann hier, nach meiner Ueberzeugung, in Frage gestellt werden, ob wir auf den ususfructus maritalis die überhaupt beim Nießbrauche geltenden Römischen Rechtssätze, oder deutsch-rechtliche Regeln über den Fruchterwerb anzuwenden haben [43]).

---

42) Cujacius de feudis lib. IV. Tit. 30. — In gleicher Weise wollte noch im vorigen Jahrhunderte der Verfasser einer von Runde mitgetheilten Darstellung des lauenburgischen Meierrechts auf den Interimswirth die Theilung der Dotalfrüchte anwenden. Runde, Interimswirthschaft. S. 181. 334. (2. Ausg.)

43) Ueber diesen Fruchterwerb des deutschen Rechts ist vorzugsweise zu vergleichen G. E. Heimbach, Lehre von der Frucht. S. 270—307. und G. L. Böhmer, Rechtsfälle. Bd. II. Nr. 102.

Diese Frage wird aber in einzelnen Fällen nur partikularrechtlich zu entscheiden sein. Werfen wir deshalb nur einen Blick auf das wichtigste derjenigen Systeme des ehelichen Güterrechts, welche noch jetzt auf dem ususfructus maritalis beruhen. In den Landen des sächsischen Rechts gilt noch heutzutage kein Römisches Dotalrecht. Es ist selbst eine falsche Darstellung, wenn einzelne Schriftsteller von einem gemischten Dotalsysteme, welches daselbst gelte, geredet haben. Es ist ein ususfructus zu nennen, bei dem nur das Eigenthum der Frau durch ein s. g. Dotalpfandrecht gesichert ist. Der Ausdruck „Dotalgut" ist nämlich bei den sächsischen Schriftstellern nur daher gebräuchlich geworden, weil die gesetzlichen Pfandrechte Römischer Ehefrauen in das sächsische Güterrecht in der Weise legislativ hineingetragen waren, daß die Frau für das beim Anfang der Ehe dem Manne Zugebrachte, ein privilegirtes gesetzliches Pfandrecht, und für das später Zugebrachte ein einfaches Pfandrecht hat [44]). Danach pflegte man das beim Anfang der Ehe dem Manne Zugebrachte „Dotalgut" zu nennen, weil damit die Pfandrechte einer Dos verbunden sind; und oft hat man diese Idee, daß das beim Beginn der Ehe Zugebrachte für Dos zu halten sei, irriger Weise aus diesem sächsischen Rechte in die Lehrbücher des Römischen Rechts wiederum hineingetragen: denn nur daher stammt dieser Irrthum. Abgesehen aber von diesen durch neue Gesetze mehrentheils wieder abgeschafften Pfandrechten, beruht in allem Uebrigen dieses Güterrecht auf der noch bestehenden ehelichen Vormundschaft. Auf diese aber, und auf die dadurch dem Manne gegebene Verwaltung und Nutznießung, finden die Grundsätze des Römischen Dotalrechts keine Anwendung. So giebt es nach diesem Systeme keinen Rückfall der Dos bei Auflösung der Ehe, sondern die Frau fordert dann ihr Eigenthum von dem, der bisher die Nutznießung hatte, zurück, und wenn durch den Tod der Frau

44) Const. elect. P. I. c. XXVIII. Alte s. Proz.-Ordn. tit. XLIII.

die Ehe getrennt ist, so wird die Frau lediglich beerbt. Es giebt hier kein Veräußerungsverbot der lex Julia de fundo dotali; sondern der Mann veräußert mit Einwilligung der Frau deren Grundstücke gültig. Es hat ferner in diesem Rechtssysteme bei Entscheidungen nie einen Verlust der Dos gegeben, sondern der unschuldige Theil erhält bei der Scheidung den ihm sonst erst beim Tode gebührenden Pflichttheil aus dem Vermögen des schuldigen Theils [45]); es giebt überhaupt in diesem Systeme kein Dotalrecht. Ueber die Früchte aber entscheiden beim Ende des ususfructus maritalis die deutschrechtlichen Grundsätze über den Fruchterwerb. Demnach bleiben dem zur Fruchtziehung berechtigten Ehemanne nicht blos alle Früchte, welche er schon geerntet hat, sondern ihm ist schon „nach vollendeter Saat" die Ernte verdient, so daß er diese noch für sich gewinnen und behalten darf [46]). Wie dieser Grundsatz in den sächsischen Landen ebenfalls im Lehnrecht gilt, und auf Familienfideicommisse angewendet wird [47]), so ist auch die Anwendung desselben bei Beendigung des ususfructus maritalis daselbst außer allem Zweifel [48]).

Jedenfalls wäre hiernach Hasse's Ausspruch über die Anwendung des Römischen Theilungsprinzips auf den ususfructus maritalis schon bedeutend zu berichtigen. Es kann aber natürlich nicht im Zweck dieses Aufsatzes liegen, im Einzelnen die Frage weiter zu erörtern, ob auch in andern

45) Darüber Liebe über Vermögensverlust des schuldigen Ehegatten nach sächs. Rechten. Neustadt 1840.

46) Sächs. Landrecht. II. 58. §. 1. 2. III. 76. §. 4. Const. elect. III. 32.

47) von Salza, die Lehre von Familien, Namen- und Geschlechtsfideicommissen. §. 95. S. 187.

48) Consit. elect. III. 32. — „gleichfalls da ein Weib liegende Gründe hat, und verstirbt nach der Saatzeit, so behält der Mann die Früchte." Stryk, usus mod. Pand. T. III. lib. XXIV. lit. 3. §. 14. Haubold, königl. sächs. Privatr. §. 183. Sachse, Großherz. S. Privatr. §. 254. Hesse, Altenb. Privatr. §. 207. Note 6. Chr. G. Biener, opuscula academica. T. II. 38. pag. 187.

Ländern auf den ususfructus maritalis jene Grundsätze des Sachsenspiegels anzuwenden sind, oder ob an deren Stelle jetzt die Römischen Rechtssätze über den Fruchterwerb des Nutznießers getreten sind. Für das Erste könnte scheinbar der Umstand sprechen, daß jenes Verdienen der Früchte nicht als ein singuläres oder lokales Recht, sondern als eine allgemeine deutsche, deshalb in deutschen Rechtsinstituten noch jetzt anwendbare Rechtsidee erscheine. Sie findet sich nicht blos im Schwabenspiegel und in verschiedenen Partikularrechten [49]), sondern sie liegt auch dem Longobardischen Lehnrecht in der bekannten Bestimmung zum Grunde, daß dem Lehnsbesitzer dann die Ernte erworben ist, wenn er nach dem Anfang des Märzmonats vor dem September verstorben ist [50]). Hier ist nur das Datum festbestimmt, und aus klimatischen Rücksichten früher gesetzt, weshalb die deutsche Praxis den Schlußtermin wieder bis zur vollendeten Ernte hinausgerückt hat, um nach der zum Grunde liegenden Rechtsidee dem Allodialerben diejenigen Früchte zu geben, für welche die meiste Arbeit beim Leben des Lehnsbesitzers geschehen war. Es ist aber dennoch sehr zu bezweifeln, ob man im heutigen Rechte jener Lehre des Sachsenspiegels eine größere als partikularrechtliche Geltung beilegen dürfe. Bedenken erregt der Umstand, daß man auf Familienfideicommisse, und auf Bauergüter in den geeigneten Fällen, z. B. bei der Sonderung des s. g. Lehns vom Allode, gewöhnlich nicht diese Grundsätze anwendet, sondern seine Zuflucht nur zu einer analogen Anwendung der Grundsätze des Longobardischen Lehnrechts genommen hat [51]). Es mögen aber Andere hierüber entscheiden, ob in jedem einzelnen Lande jene deutsche Lehre vom Fruchterwerb wirklich noch rechtliche Geltung habe. Wo sie aber keine rechtliche Geltung hat,

---

49) Böhmer, Rechtsfälle a. a. O. Bd. II. S. 55.

50) II. feud. 28. 3.

51) Hagemann, Landwirthschaftsrecht. S. 718. Eichhorn, deut. Privatr. §. 367.

da bleibt nichts übrig, als auf den ususfructus maritalis bei Trennung der Ehe die Römischen Grundsätze vom Fruchterwerb des Nutznießers anzuwenden. Denn es liegt ein gesetzlicher Nießbrauch und nicht eine Dos zur Beurtheilung vor. Schon Grönewegen in seinem tractatus de legibus abrogatis zu l. 7. D. Sol. matr. bezeugt, daß auf deutsche Güterrechte und den ususfructus maritalis der Römische Grundsatz der Theilung der Jahresfrüchte nicht angewendet werde, sondern daß nach den beim Nießbrauch geltenden Rechtssätzen die Frau ihre Grundstücke so, wie sie bei Trennung der Ehe sich vorfinden, wieder erhalte, „plenos fructibus si pleni, vacuos si vacui.“ Dasselbe bezeugt Voetius im Pandekten-Commentar lib. XXIV. Tit. 3. §. 12. Der Grund aber, welchen Grönewegen gegen die Anwendung der Römischen Theilung anführt, ist ein juristisch durchaus treffender. Dem Manne, wenn ihm gesetzlich der Nießbrauch zusteht, gehören gesetzlich alle während der Ehe gezogenen Früchte, und die Fruchtziehung steht ohne Rücksicht auf ihr Verhältniß zu den Ehelasten dem Manne gesetzlich zu. —

Man wird aber eine Ausdehnung der über die Dotalfrüchte geltenden Regeln am wenigsten dann billigen, wenn man diese Regeln und ihren legislativen Werth oder Unwerth genauer betrachtet. Ich fühle mich wenigstens außer Stande, dem Lobe beizuflichten, welches Hasse der Römischen Theilung der Dotalfrüchte gespendet, und womit er sie für neue Legislationen empfohlen hat. Das bloße Rechtsgefühl wird Jedem sagen, daß die deutschen Rechtssätze über den Fruchterwerb, selbst die Römischen über den Nutznießer unseren ehelichen Verhältnissen weit angemessener sind, als jene schroff trennenden und scharf rechnenden Satzungen über die Dotalfrüchte. Für das Römische Prinzip der Theilung der Dotalfrüchte spricht nichts als der äußere Schein einer formalen Rechtsgleichheit der Ehegatten, indem die Früchte des Scheidungsjahres nach der Dauer der Ehe, und nach Quoten verhältnißmäßig getheilt werden. Dagegen ist das Prinzip außerordentlich unbillig gegen den

Ehemann, vornämlich in dem Falle, wenn durch den Tod der Frau die Ehe getrennt wird. Dies zeigt sich insbesondere dann, wenn er selbst schon die Früchte der Dos geerntet hat, und nun von diesen rechtmäßig in der Ehe gewonnenen Früchten bei Trennung der Ehe einen Theil noch wieder herausgeben muß. Er muß dann Rechnung legen über alle im Laufe des Sommers aus Feld und Garten gezogenen Früchte und von diesen Früchten, welche präsumtiv schon für die Ehe verwendet, und von der Frau selbst für den Haushalt verbraucht sein werden, die Hälfte vielleicht oder ein Dritttheil noch restituiren. Dieses ist aber ebenso unbillig, wie es legislativ verkehrt ist, in oft sehr einfachen und geringfügigen Güterverhältnissen durch solche Rechnungsablegungen, wobei denn auch die Cultur- und Erntekosten sehr verschiedener Jahre [52]) mit in Ansatz kommen können, Schwierigkeiten, und damit Stoff zu Prozessen, erst legislativ hervorzurufen. Diese Schwierigkeiten mehren sich, sobald ein Grundstück verschiedene Fruchtgattungen in verschiedenen Jahreszeiten hervorbringt. Wenn die Frau in der Mitte des Sommers starb und der Mann bis zum Tode der Frau die Gartenfrüchte zog, so muß er über die gewonnenen Früchte Rechnung legen, und mit dem Erben der Frau diese Früchte, auch die schon verzehrten, theilen; das Grundstück muß er sofort beim Tode der Frau herausgeben, und über die später noch in diesem Theilungsjahr gezogenen Früchte muß dann wieder der Erbe der Frau dem Ehemanne Rechnung legen, und diesem wieder die ihm gebührende Quote abzeben. — In der That würde ich Bedenken tragen, solche Grundsätze einer Legislation als zweckmäßig anzuempfehlen; obwohl das preußische Landrecht auch bei dem Nießbrauch und damit ebenfalls für den usus-fructus maritalis eine ähnliche, nach den Objekten sehr verschieden bestimmte Theilung der Früchte angeordnet hat, wobei jedoch nicht nach Ehejahren, und nicht vom Momente des

25) l. 7. D. Sol. matr.

erworbenen Nießbrauchs gerechnet wird, sondern wo nur die Früchte des letzten Wirthschaftsjahres nach besonderen Prinzipien getheilt werden [53]).

Dem Römischen Rechte und seiner ganzen Construction war es aber entsprechend, ein rein formales Theilungsprinzip aufzustellen und dasselbe, unbekümmert um die praktisch sich daraus ergebenden Schwierigkeiten und Inkonvenienzen, durchzuführen, und auf alle darunter fallende Rechtsverhältnisse mit unerbittlicher Consequenz anzuwenden. Aber wenn sich daraus auch die juristische Behandlung des Theilungsprinzips leicht erklärt, so ist es doch eine ganz andere Frage, weshalb die Interessen des Ehemannes bei der Aufstellung des Theilungsprinzips eine so geringe Begünstigung gefunden haben. Wir wissen freilich nicht mit Sicherheit, wie dies Prinzip ursprünglich entstanden ist, ob es aus der Praxis und Doctrin entsprungen, oder vielleicht durch eine der leges Juliae — wie manche andere Satzungen des Dotalrechts — legislativ festgesetzt ist. Soviel ist aber sicher, daß wir seine Gestaltung nicht aus dem Justinianischen durch l. un. C. de rei ux. act. wesentlich veränderten Dotalrechte, sondern aus den ältern Rechtssätzen erklären müssen. Und in dem ältern Rechte liegt Manches, wodurch dieses Prinzip wenigstens erklärt wird.

Wenn nämlich die Ehe durch den Tod der Frau getrennt wurde, so behielt im ältern Rechte der Mann in der Regel jede Dos, nicht blos die adventitia, sondern auch wenn der Schwiegervater nicht mehr lebte, die profectitia dos, oder er behielt doch, dem Schwiegervater gegenüber, von dieser profectitia dos, für jedes Kind $^1/_5$ der Dos. Für das Interesse des Ehemanns schien hierdurch genügend gesorgt zu sein. Erst seitdem Justinian diesen ganzen Satz, daß beim Tode der Frau die Dos dem Manne verbleibt (welcher Satz bis dahin die Stelle eines Erbrechts für den Mann vertrat), in der l. un. C. de rei ux. act. aufhob, ohne dafür ein Erb-

53) Preuß. Landr. Th. I. Tit. 21. §. 143—171.

recht an die Stelle zu ſetzen, ſeitdem erſt wurde die Lage des Mannes ſo durchaus ungünſtig geſtaltet. Damit iſt ihm das einzige Recht, welches er beim Tode der Frau auf ihr Vermögen hatte, entzogen. Sicher aber ſind auch auf dieſe Herausgabe der Dos an die Erben der verſtorbenen Frau die gewöhnlichen Grundſätze der Theilung der Dotalfrüchte anzuwenden. Freilich waren die Grundſätze der Pandekten weder für dieſen Fall gebildet, noch dafür berechnet. Auch ſind dieſe Grundſätze grade in dieſem Falle, wenn durch den Tod der Frau die Ehe getrennt iſt, beſonders unbillig und unnatürlich. Allein Juſtinian hat einmal auch für dieſen Fall dem Manne die Herausgabe der Dos auferlegt, und zugleich in der l. un. C. de rei uxor. act., welche dieſe Herausgabe anbefiehlt, den Satz des Pandektenrechts, daß die Früchte des nicht vollendeten Ehejahres verhältnißmäßig zu theilen ſind, als Rechtsnorm für jede Herausgabe der Dos nochmals ausgeſprochen, ſo daß an der allgemeinen Anwendung des Satzes für das Römiſche Dotalrecht nicht wohl zu zweifeln iſt.

Im ältern Rechte fand das Theilungsprinzip zunächſt in dem Falle Anwendung, wenn durch den Tod des Mannes die Ehe getrennt war. Ehedem hatte ja auch die Frau, ſobald der Mann ſucceſſionsfähige Verwandte hinterließ, kein Erbrecht. Sie konnte nur durch die bonorum possessio unde vir et uxor erben. Daher konnte es natürlich ſcheinen, über die Früchte und Verwendungen zu Gunſten der überlebenden Frau mit den Erben des verſtorbenen Mannes auf das Schärfſte zu rechnen. Dagegen muß dieſes unnatürlich in jedem Rechte erſcheinen, welches das Erbrecht der Ehegatten verſtändiger geordnet hat, als dieſes im Römiſchen Rechte jemals geſchehen iſt.

Beſonders aber ſcheinen die Grundſätze über die Fruchttheilung unter dem Einfluß der Eheſcheidungen ausgebildet zu ſein. Wenn eine Ehe, wie dieſes in l. 7. pr. §. 1. Sol. matr. erwähnt wird, ſchon nach Monatsfriſt, und eine andere nach vier Monaten willkürlich wieder geſchieden

wurde, dann konnte allerdings eine so schroffe, rein juristische Rechnung weit eher für zulässig gehalten werden, als da, wo die Ehen meistens erst durch den Tod getrennt werden [51]). Ueberhaupt war die Freiheit der Ehescheidung das trennende Element, welches jede größere Einheit und Innigkeit des Güterrechts Römischer Ehegatten ausschloß. Wo in jedem Augenblick eine willkürliche Scheidung erwartet werden konnte, und wo das Recht dazu vorhanden war und geübt wurde, da mußte auch das Rechtssystem das Vermögen der Ehegatten scharf von einander getrennt erhalten, da nur konnte, und mußte vielleicht, selbst eine Nichtigkeit der Schenkungen als Regel angenommen werden. — Es folgt aber unverkennbar aus den vorher benutzten Pandektenstellen, daß auch die über die Fruchttheilung angenommenen Grundsätze mit dem Rechte der Ehescheidung wesentlich zusammenhängen. Denn das nicht vollendete Ehejahr, dessen Früchte getheilt werden, wird von den Römischen Juristen nicht anders genannt, als der „annus quo divortium factum est." Dieses ist in den Pandekten technischer Ausdruck [55]). Vielleicht auch könnte man aus diesem stets wiederkehrenden Ausdruck, „annus quo divortium factum est"

54) Diese Theilung trat aber nicht blos dann ein, wenn die Ehe bona gratia oder durch Schuld des Mannes geschieden wurde, sondern selbst dann, wenn sie durch Schuld der Frau geschieden war, konnte diese Theilung der Früchte noch in beschränkter Weise statt finden. Denn vor Constantin verlor die Frau selbst wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs nur ⅛, wegen mores leviores blos ⅛ der Dos; außerdem konnte bei beerbter Ehe der Mann für jedes Kind ⅛ der Dos, jedoch niemals mehr als ⅜ vermöge der retentio propter liberos behalten. Wenn aber durch Schuld des Mannes die Ehe geschieden war, so erlitt er freilich (vor Entstehung der hieraus zu erklärenden propter nuptias donatio) an seinem Vermögen keine Einbuße; er erlitt nur hinsichtlich der Dotalfrüchte eine Einbuße, indem er bei fungibeln Sachen die sonst gesetzlichen Fristen bei der Restitution nicht hatte, und „in ea dote, quae praesens reddi solet, tantum ex fructibus jubetur reddere, quantum in illa dote, quae triennio redditur, repraesentatio facit." Ulpian fragm. VI. 10—13.

55) l. 5. l. 7. §. 1, 2, 3. l. 11. D. Sol. matr. (24. 3.) Paulus Sent. rec. II. 22. 1.

ſchließen, daß dieſer der Ausdruck einer lex, welche dieſes Theilungsprinzip zuerſt feſtgeſtellt habe, geweſen ſein. Es würde dieſes dann die lex Julia de adulteriis ſein, welche bekanntlich auch das Veräußerungsverbot der Dotalgrundſtücke, und wahrſcheinlich ebenſo die oben in der Note 54 erwähnten Nachtheile der Eheſcheidung feſtgeſetzt hatte. Schon ältere Schriftſteller, z. B. Grönewegen a. a. O. haben das Römiſche Prinzip dieſer Fruchttheilung aus den willkürlichen Eheſcheidungen richtig abgeleitet.

Wenn wir aber auch bei deutſchrechtlichen Syſtemen des Güterrechts die Anwendung der Grundſätze, welche für das Römiſche Dotalſyſtem gelten, gänzlich ausſchließen müſſen, ſo werden doch dieſe Grundſätze, trotz ihrer Unzweckmäßigkeit, noch heutzutage da anzuwenden ſein, wo wirklich das Dotalrecht in deutſchen Ländern Eingang gefunden hat, vorausgeſetzt nur, daß in der That eine Dos dem Ehemanne ausdrücklich übertragen iſt.

Freilich läßt es ſich allenfalls bezweifeln, ob in der deutſchen Praxis das Römiſche Theilungsprinzip jemals in ſeinem vollen Umfang zur Anwendung gebracht worden ſei. Denn es wird zunächſt in der That im Leben nicht leicht Jemand, der nicht Juriſt iſt, auf den Gedanken kommen, daß ein ſolcher Rechtsſatz juriſtiſche Geltung habe. Und beſonders wenn beim Tode der Frau die Dos auf die Kinder vererbt wird, ſollten dieſe wirklich mit ihrem Vater über die Früchte der Dos aus dem letzten Ehejahre, eine ſo haarſcharfe Rechnung anſtellen? — Wenn wir ferner ältere praktiſche Auctoritäten vergleichen, ſo finden wir, daß ſie dem Manne die während der Ehe gezogenen Früchte ungetheilt laſſen, und eine Theilung der Früchte nur dann annehmen, wenn die Ehe vor der Ernte des letzten nicht vollendeten Ehejahres getrennt iſt, ſo daß der Mann dann noch von dieſer Jahresernte ſeinen Antheil erhält. So lehrten einſt Stryk und Lauterbach, der Mann behalte die geernteten Früchte, und getheilt werden die fructus pendentes des letzten Jahres [56]).

56) Stryk, usus mod. Pand. lib. XXIV. Tit. 3. §. 14. Lauterbach Colleg. XXIV. III. §. 11.

Wenn es sich aber von einer neuen Legislation handelt, so kann allerdings eine spezielle Rechtsfrage nicht für sich allein beurtheilt werden. Vielmehr sind dabei diejenigen Rechtslehren, von welchen der Rechtssatz berührt wird, mit zu erwägen. Zunächst ist die Gestalt des Güterrechts und des Erbrechts der Ehegatten, nebst den Nachtheilen der Ehescheidung, ins Auge zu fassen. Eine neue Gesetzgebung wird jedenfalls den Ehegatten ein besseres Erbrecht ertheilen, so wie dieses in der That in neuen deutschen Erbgesetzen stets geschehen ist. Dann ist hinsichtlich der Früchte einer Dos (falls man das Dotalrecht wirklich beibehalten sollte), eine so scharfe Rechnung gar nicht nöthig. Dann ist nur ein einfaches Prinzip, welches lange Rechnungen ausschließt, und eine rasche Auseinandersetzung zuläßt, aufzustellen. Sollte der überlebende Ehegatte dadurch auch in einzelnen Fällen einbüßen, so wird dieses durch das ihm gegebene Erbrecht regelmäßig und reichlich ausgeglichen sein.

Es kann jedoch nicht, wie dieses oft in unserer Zeit geschehen ist, dem Römischen Rechte als Vorwurf angerechnet werden, wenn einzelne Satzungen desselben, welche in ihrer Entstehungszeit den damaligen Rechtsanschauungen und Lebensverhältnissen entsprechend erschienen, unseren Verhältnissen und Ansichten nicht zusagen. Vielmehr zeigen solche Erwägungen blos, daß auch bei uns die Legislation im Gebiete des Privatrechts thätig zu sein verpflichtet ist, wie sie dieses bei den Römern durch alle Jahrhunderte fortwährend gewesen ist. Die Römische Rechtsgeschichte giebt uns das Bild einer ununterbrochen fortgesetzten legislativen Thätigkeit, während in Deutschland im Gebiete des Privatrechts eine allgemeine Legislation von der ältesten Zeit her gefehlt hat, und grade in diesem Mangel einer Legislation ein wesentlicher, einst nothwendig wirkender Grund zu sehen ist, weshalb in Deuschland Römische Rechtssatzungen allgemeine Gültigkeit fanden.